

Parkgebührenordnung der Stadt Wernigerode

Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes i. V. m. dem § 1 der Verordnung über Parkgebühren sowie den §§ 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode in seiner Sitzung am 04.11.2021 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Laufzeiten von Parkscheinautomaten und Parkuhren

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen, die als gebührenpflichtige Parkplätze gekennzeichnet sind, werden während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Für Parkscheinautomaten und Parkuhren werden die Laufzeiten wie folgt festgelegt:
 - Zone I + II

montags – sonntags	08:00 Uhr – 18:00 Uhr
feiertags	08:00 Uhr – 18:00 Uhr
- (3) Soweit durch den Gesetzgeber über die in Abs. 1 genannten Einrichtungen hinaus weitere Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zugelassen werden, gelten für diese die Regelungen dieser Parkgebührenordnung entsprechend.

§ 2

Bewirtschaftungszonen und Gebühren

- (1) In der Zone I
(folgender Straßenring sowie die von ihm eingeschlossenen öffentlichen Straßen und Plätze)
Westerntorkreuzung, Johann-Sebastian-Bach-Straße, Büchtingenstraße, Schöne Ecke, Burgstraße, Vorwerk, Große Bergstraße, Breite Straße, Vor der Mauer, Bahnhofstraße, Ochsensteichstraße, Waldhofstraße, Alte Poststraße, Ilsenburger Straße zwischen Einmündung Alte Poststraße und Westerntorkreuzung

betragen die Parkgebühren für

- Pkw 1,00 Euro je Stunde

Bei einem Mindesteinwurf von 0,10 € beträgt die Höchstparkdauer 36 Minuten. Die Gebühr für das Parken über 36 Minuten hinaus bleibt davon unberührt.

- Reisebus 20,00 Euro Tagesgebühr

(2) In der Zone II

(alle öffentlichen Straßen und Plätze, die nicht von Zone I erfasst werden und zur Gemarkung der Stadt Wernigerode gehören)

betragen die Gebühren

- PKW, Kraftrad 1,00 Euro je Stunde
(7. – 10. Stunde Parkplatz Anger/ Schloss und
Parkplatz Katzenteich frei)
- Reisebus 20,00 Euro Tagesgebühr
- Wohnmobile 20,00 Euro Tagesgebühr
- Wohnmobile 1,00 Euro je Stunde
(Tagesaufenthalt ohne Übernachtung
wie PKW)
- LKW, Anhänger aller Art (außer
Wohnwagen) sowie sonstige
Fahrzeuge und deren Zubehör 20,00 Euro Tagesgebühr

An ausgewiesenen Parkflächen für Krafträder ist das Parken für diese gebührenfrei.

(3) Öffentliche Parkflächen im Ortsteil Schierke unterliegen der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Parkhaus „Am Winterbergtor“ und den Parkplatz „Am Thälchen“.

§ 3

Bewohnerparkkarten

- (1) Einen Anspruch auf Erteilung eines Bewohnerparkausweises hat nur, wer mit Hauptwohnsitz im entsprechenden Bewohnerparkbereich der Stadt Wernigerode meldebehördlich registriert ist und dort tatsächlich wohnt.
- (2) Bei Verlust der Bewohnerparkkarte wird eine Gebühr wie bei Neuausstellung erhoben.

§ 4

Handyparken

Das Handyparken ist in der Stadt Wernigerode mittels App oder SMS-Funktion möglich. Beim Handyparken wird für jede angefangene halbe Stunde (30 Minuten) mindestens eine Parkgebühr in Höhe von 0,50 Euro berechnet.

§ 5
Parkgebühren bei Veranstaltungen

Bei der Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen kann eine von § 2 abweichende Gebühr und Bewirtschaftungsdauer je nach Art und Dauer der Veranstaltung im Einzelfall durch die örtliche Straßenverkehrsbehörde festgesetzt werden. Diese wird dann vor Ort ausgewiesen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 08.07.2020 außer Kraft.

Wernigerode, 08.11.2021

Gaffert
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Stadtrat der Stadt Wernigerode am 04.11.2021 beschlossene Parkgebührenordnung der Stadt Wernigerode wurde am 10.11.2021 auf der Internetseite der Stadt Wernigerode unter <https://www.wernigerode.de/Bürgerdienste/Bekanntmachungen/Amtliche-Bekanntmachungen-der-Stadt-Wernigerode/> bekannt gemacht.